



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Beschlussprotokoll

der Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

zur

**14. Tagung
vom 19. bis 22. November 2014
im Landeskirchenamt Erfurt**



**Tagesordnung der 14. Tagung der I. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. bis 22. November 2014**

1.	Formalitäten
1.1.	Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
1.2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.3.	Legitimationsbericht
1.4.	Synodalversprechen
1.5.	Feststellung der Tagesordnung
2.	Bericht der Landesbischöfin
3.	Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt
4.	Bericht des Diakonischen Werkes
5.	Personalbericht
6.	„Als Gemeinde unterwegs...“ Erprobungsräume – ein Gemeindeentwicklungsprojekt der EKM
7.	Haushalt und Finanzen der EKM
7.1.	Finanzentwicklung EKM und mittelfristige Finanzplanung
7.2.	Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2015
7.3.	Gemeindebeitragsbeschluss 2015 / 2016
8.	Abnahme der Jahresrechnung 2013
9.	Evaluation Finanzgesetz – Beschluss über das Zweite Eckpunktepapier
10.	Entwurf zur geschlechtergerechten Formulierung des VI. Abschnitts der Kirchenverfassung der EKM
11.	Wahlen
11.1.	Wahlen in die 12. Synode der EKD, die 12. Generalversammlung der VELKD und die 3. Vollkonferenz der UEK
12.	Kirchengesetze
12.1.	Kinder- und Jugendgesetz
12.2.	Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKM (MVG-AusfG-EKM)
12.3.	Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Diakonie (ARRG.DW)
12.4.	Bestätigung der Verordnung zur Verlängerung der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes in Mitteldeutschland
13.	Anträge
13.1.	Antrag des Synodalen Schulz zur Änderung des Pachtvergabeverfahrens
13.2.	Antrag des Synodalen Jost zur Evaluation des Finanzgesetzes
13.3.	Antrag der Kreissynode Erfurt betreffend Landverpachtung durch die Kirchengemeinden und Kreiskirchenämter
13.4.	Antrag der Kreissynode Egeln betreffend Pachtvergabeverfahren
13.5.	Antrag der Kreissynode Stendal auf Änderung des aktuellen Pachtvergabeverfahrens
13.6.	Antrag der Kreissynode Elbe-Fläming zur Überarbeitung des Verfahrens zur Vergabe kirchlicher Landpachtflächen

14.	Weitere Berichte
14.1.	Schriftlicher Abschlussbericht Kampagne 2013 „Sie haben die Wahl“
14.2.	Zwischenbericht der AG Handlungsfelder
14.3.	Bericht des Ausschusses Klima, Umwelt, Landwirtschaft
14.4.	schriftlicher bericht von der EKD-Synode
14.5.	Schriftlicher Bericht zur Erledigung der Beschlüsse der 10. u. 11. Tagung der Landessynode
14.6.	Schriftlicher Bericht „Projektes Global Young Reformers Network“
15.	Eingaben
16.	Fragestunde
17.	Verschiedenes

Drucksachenübersicht der 14. Tagung der I. Landessynode vom 19. bis 22. November 2014

RVA

- 1.3/1 B Beschluss über die Legitimationsprüfung zur 14. Tagung der I. Landessynode der EKM
1.3./2 Bericht der Landessynode zum Bericht über die Legitimationsprüfung zur 14. Tagung der I. Landessynode

ÖGÖF, alle

- 2/1 Bericht der Landesbischöfin
2/2 B Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen

ÖGÖF, alle

- 3/1 Schriftlicher Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt der EKM
3/2 Einbringung der DS 3/1 durch Präsidentin Andrae
3/3 B Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen

DSF, alle

- 4/1 Bericht aus dem Diakonischen Werk
4/2 B Vorlage des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen

GGT, alle

- 5/1 Personalbericht
5/2 B Vorlage des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeinde und Theologie

GGT, alle

- 6/1 „Als Gemeinde unterwegs...“: Erprobungsräume – ein Gemeindeentwicklungsprojekt der EKM
6/2 B Vorlage des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeinde und Theologie

HFA, alle

- 7.1/1 Finanzbericht

HFA, alle

- 7.2/1 Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2014
7.2/2 Erläuterungen zum Haushaltsplan 2014
7.2/3 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses

HFA

- 7.3/1 B Gemeindebeitragsbeschluss 2015 und 2016
7.3/2 Begründung zum Gemeindebeitragsbeschluss 2015 und 2016
7.3/3 Einbringung Gemeindebeitragsbeschluss durch OKR Große
-

HFA, alle

- 8/1 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2013 durch den Rechnungsprüfungsausschuss
8/2 B Beschluss zur Entlastung der Jahresrechnung 2013
-

HFA, alle

- 9/1 Beschlussvorlage des LKR zum 2. Eckpunktepapier zur Evaluierung und Anpassung des Finanzgesetzes
9/2 2. Eckpunktepapier mit Anlagen
9/3 Zeitplan zur Novellierung des Finanzgesetzes
9/4 Einbringung durch OKR Große
9/5 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses
-

RVA, alle

- 10/1 Beschlussvorlage des LKR als Vorschlag für eine geschlechtergerecht formulierte Kirchenverfassung
10/2 Synopse Kirchenverfassung
10/3 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses
-

- 11.1/1 B Wahlvorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses für die EKD-Synode
-

RVA, alle

- 12.1/1 Kinder- und Jugendgesetz
12.1/2 Begründung zum Kirchengesetz DS 12.1/1
12.1/3 Einbringung der Drucksache DS 12.1/1 mit Anlage
12.1/4 B Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu DS 12.1/1
-

RVA, alle

- 12.2/1 B Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD) und zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes (MVG-AusfG)
12.2/2 Synopse zum MVG-Ausführungsgesetz (Stand: 23.10.2014)
12.2/3 Begründung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD) und zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes (MVG-AusfG)
12.2/4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD)
12.2/5 Einbringung zu DS 12.2/1
-

RVA, ÖGÖF, DSF, KJB

- 12.3/1 B Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und ihrer Diakonie (ARRG-EKD) und zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM (ARRG-DW.EKM)
12.3/2 Synopse zum Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM)
12.3/3 Begründung zum Kirchengesetz über Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (ARRG-EKD) und zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM (ARRG-DW.EKM)
12.3/4 Entwurf Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz 2013 – ARRG-EKD
12.3/5 Einbringung zu DS 12.3/1
12.3/6 Power-Point Folien
-

RVA

- 12.4/1 B Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) mit Begründung
-

HFA, KUL, ÖGÖF

- 13.1/1 Antrag des Synodalen Schul an die Landessynode zur Änderung des Pachtvergabeverfahrens
13.1/2 B Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses
-

HFA, alle

13.2/1 Antrag des Synodalen Jost an die Landessynode zur Evaluation des Finanzgesetzes (mit TOP 9 behandelt)

HFA, KUL, ÖGÖF

13.3/1 Antrag der Kreissynode Erfurt betreffend Landverpachtung durch Kirchengemeinden und Kreiskirchenämter

HFA, KUL, ÖGÖF

13.4/1 Antrag der Kreissynode Egelin betreffend Pachtvergabeverfahren

13.4/2 Anlage: Begründung und Vorstellung des Kirchenkreises

HFA, KUL, ÖGÖF

13.5/1 Antrag der Kreissynode Stendal betreffend Pachtvergabeverfahren

HFA, KUL, ÖGÖF

13.6/1 Antrag der Kreissynode Elbe-Fläming betreffend Pachtvergabeverfahren

13.6/2 Anregung zur Evaluation des Pachtvergabeverfahrens

14.1/1 Abschlussbericht zur Kampagne 2013 „Sie haben die Wahl“

14.2/1 B Zwischenbericht AG Handlungsfelder
(Beschluss sind in redaktionell überarbeiteter Form die letzten beiden Absätze)

ÖGÖF, HFA, RVA

14.3/1 Abschlußbericht des Sonderausschusses Klima-Umwelt-Landwirtschaft (KUL) Landessynode Herbst

14.3/2 EKM-Bischöfikonvent – Thesen zu „Bibel und unser Umgang mit dem Land“

14.3/3 B Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen

14.4/1 Schriftlicher Bericht von der EKD-Synode

14.4/2 Bericht von der EKD-Synode

14.5/1 Bericht zur Durchführung der Beschlüsse der 12. Tagung der I. Landessynode der EKM

14.6/1 Schriftlicher Bericht „Global Young Reformers Network“

Beschlüsse zu TOP 1:

Regularien

- 1.1. Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste**
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit**
 - 1.3. Legitimationsbericht**
 - 1.4. Synodalversprechen**
 - 1.5. Feststellung der Tagesordnung**
-

Zu 1.2.:

Präses Herbst stellte am 19. November 2014 die Beschlussfähigkeit fest.

Zu 1.3.:

Beschlussdrucksache DS 1.3/1 B

Die Landessynode hat am 22. November 2014 einstimmig beschlossen:

Die Landessynode nimmt den anliegenden Bericht über die Prüfung der Legitimation der Mitglieder und Stellvertreter nach § 23 Synodenwahlgesetz i. V. m. § 2 Geschäftsordnung der Landessynode zustimmend zur Kenntnis. Damit ist die Legitimation der Landessynodalen und der stellvertretenden Mitglieder der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgestellt.

Zu 1.5.:

Die Landessynode hat am 19. November 2014 mehrheitlich die Tagesordnung mit folgenden Ergänzungen beschlossen:

- TOP 13.5 - Antrag der Kreissynode Stendal auf Änderung des aktuellen Pachtvergabeverfahrens**
- TOP 13.6. - Antrag der Kreissynode Elbe-Fläming zur Überarbeitung des Verfahrens zur Vergabe kirchlicher Landpachtflächen**

Beschluss zu

TOP 2 - Bericht der Landesbischöfin

Beschlussdrucksache 2/2 B

Die Landessynode hat am 22. November 2014 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Bericht der Landesbischöfin (DS 2/1) bei zwei Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt der Landesbischöfin für ihren Bericht. Ihr Rückblick auf die Wegstrecke als I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland motiviert und stärkt uns auf unserem weiteren Weg des Zusammenwachsens als Kirche in der Welt. Darin sind wir „Zeuginnen und Zeugen des Gekreuzigten, die aufmerksam wahrnehmen und unterstützen, was der Glaube wirkt, wie Menschen neu mit der Botschaft von Gottes freier Gnade angesprochen werden.“

Im synodalen Prozess „Als Gemeinde unterwegs“ wurden Räume eröffnet, Kirche und Gemeinde neu zu denken. Die Synode regt an, den begonnenen Umbauprozess fortzuführen und neue Wege zu erproben.

Kirche in der Welt heißt Wege des Friedens suchen. Gerade in den Konflikten und Frontbildungen der Gegenwart ist es wichtig, im Dialog zu bleiben, vorhandene Plattformen zu nutzen und zu erweitern. Wir appellieren an die gemeinsame Verantwortung aller politischen, religiösen und gesellschaftlichen Kräfte für friedliche, gewaltfreie Konfliktlösungen.

Im Zentrum der Wahrnehmung müssen die Opfer der Konflikte, die Bevölkerung in den umkämpften Regionen und die Flüchtlinge stehen.

Wir unterstützen den Aufruf der EKD-Synode vom November 2014 zu einer Willkommenskultur für Flüchtlinge. Kinder und Jugendliche sind in besonderer Weise auf Integration, Teilhabe und Unterstützung angewiesen, etwa durch Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen, in der schulischen Bildung, in der Gemeindegarbeit. Dankbar nimmt die Landessynode Initiativen von Gemeinden und Freundeskreisen zur Begleitung von Flüchtlingen und Asylsuchenden wahr. Unser Land und unsere Kirche brauchen dieses Engagement.

Mit der Bereitstellung von zusätzlichen finanziellen Mitteln will die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland konkrete Solidarität ermöglichen.

Beschluss zu TOP 3:

Bericht aus dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt

Beschlussdrucksache 3/3 B

Die Landessynode hat am 22. November 2014 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt der Präsidentin für den differenzierten Bericht aus Landeskirchenrat und Landeskirchenamt. Dieser Bericht informiert in guter Weise über die vielfältigen Arbeitsbereiche, Innovationen und Impulse für die Arbeit der Gemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche.

Den Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes ist für ihren Einsatz zu danken.

(Anmerkung: Der Antrag des Jugenddelegierten Leutritz aus der 1. Lesung betreffend die kontinuierliche Fortsetzung des Mentoring-Programms wurde durch den federführenden Ausschuss nicht aufgenommen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hatte den Antrag unterstützt. Im Zusammenhang mit dem TOP 7.2. hat die Landessynode diesbezüglich einen Zusatzbeschluss gefasst.)

Beschluss zu TOP 4:

Bericht aus der Diakonie Mitteldeutschland

Beschlussdrucksache 4/2

Die Landessynode hat am 22. November 2014 auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen mehrheitlich bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt dem Vorstandsvorsitzenden der Diakonie Mitteldeutschland für seinen Bericht.

Insbesondere dankt die Landessynode für die vielfältigen Initiativen auf Einrichtungs- und Landesverbandsebene zur Stärkung des diakonischen Profils. An den Beispielen des nun schon zur Tradition gewordenen Impulstages und der neu ins Leben gerufenen Bildungsinitiative wird deutlich, dass die Diakonie Mitteldeutschland ihre Verantwortung zur Stärkung des christlichen Profils unserer Einrichtungen wahrnimmt. Die multiplikative Ausstrahlung dieser beiden Veranstaltungen unterstützt und fördert die Bemühungen um geistliches Leben in unseren diakonischen Einrichtungen. Besonders an diesen Beispielen wird die gute Zusammenarbeit zwischen Diakonie und Kirche deutlich.

Vor dem Hintergrund dieser gelingenden Kooperation bittet die Landessynode, Kirchengemeinden, Kirchenkreise und diakonische Einrichtungen, ihre Bemühungen der Zusammenarbeit zu intensivieren.

Die Landessynode stimmt der Weiterentwicklung des Dritten Weges unter Einbeziehung der Gewerkschaften zu. Sie hält es für notwendig, dass der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung Diakonie diesen Weg aktiv mit gestaltet.

Beschluss zu TOP 5: Personalbericht

Beschlussdrucksache 5/2

Die Landessynode hat am 22. November 2014 auf Antrag des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeinde und Theologie mehrheitlich bei 2 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode dankt dem Personaldezernenten für seinen Bericht und begrüßt die darin zum Ausdruck kommende neue Qualität der Personalarbeit in der EKM. Die besondere Qualität des Berichts findet auch darin ihren Niederschlag, dass die konkreten Herausforderungen der Personalentwicklung in unserer Landeskirche prägnant und deutlich formuliert worden sind. Die Synode bittet die Kirchenkreise, diese Herausforderungen bei der Diskussion von Fragen zur Personalentwicklung und Stellenplanung zu berücksichtigen.

Im Blick auf die im Personalbericht erwähnten gemeindepädagogischen Ausbildungen (3.1.4) begrüßt die Synode die Aufnahme von Entwicklungen und Perspektiven des Gemeindepädagogischen Dienstes durch das Projekt „Gemeindepädagogik in der EKM“. Auf der Basis ihres Beschlusses vom 20. März 2010 unterstützt sie die Einbeziehung der Ergebnisse der Ad-hoc-Kommission zu diakonischen und gemeindepädagogischen Berufsbildern in der EKD.

Die Landesynode bittet um regelmäßige Zwischenberichte zum Stand des Projekts.

(Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Piontek betreffend den gemeindepädagogischen Dienst wurde durch den federführenden Ausschuss inhaltlich teilweise aufgenommen.)

**Beschluss zu TOP 6:
„Als Gemeinde unterwegs...“
Erprobungsräume – ein Gemeindeentwicklungsprojekt der EKM**

Beschlussdrucksache 6/2

Die Landessynode hat am 22. November 2014 auf Antrag des Ausschusses für Gottesdienst, Gemeinde und Theologie mehrheitlich bei 5 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt dem Dezernat Gemeinde für die Einbringung des Vorhabens: Erprobungsräume“.

Sie unterstützt das Anliegen und ermutigt, neue Gemeindeformen im säkularen Kontext zu erproben. Hierzu bedarf es einer großen Offenheit.

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, eine Steuerungsgruppe zur weiteren Ausgestaltung des Projektes einzusetzen und ihr über den Stand des Projektes regelmäßig zu berichten.

(Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Bergmann auf Ersatz des Wortes „Steuerungsgruppe“ durch „Gruppe“ wurde mit 25 Ja-Stimmen bei 23 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt. Der Antrag des Synodalen Wendel auf Ergänzung um den Satz „Die Landessynode wird mit je einem Ausschussmitglied an der Gruppe beteiligt.“ wurde mehrheitlich bei nur 2 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.)

**Beschlüsse zu TOP 7 - Haushalt und Finanzen der EKM
TOP 7.2 - Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2015**

Beschlussdrucksache 7.2/3 B

Die Landessynode hat am 22. November 2014 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses zum Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes 2015 (DS 7.2/1) bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Das Haushaltsgesetz 2015 (DS 7.2./1) und der in den folgenden Punkten geänderte Haushaltsplan (DS 7.2./1) werden beschlossen:

- 1. Der Haushaltsansatz von Haushaltsstelle 4131.00.7500 beträgt 250.000 Euro anstelle von bisher 200.000 Euro.**
- 2. Der Haushaltsansatz von Haushaltsstelle 9800.00.8600 beträgt 345.425 Euro anstelle von bisher 395.425 Euro.**

Wortlaut der DS 7.2/1:

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2015
(Haushaltsgesetz 2015)**

Vom 22. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes

- (1) Das Haushaltsjahr 2015 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015.
- (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 219 126 975 Euro festgestellt.

§ 2 Bestandteile des Haushaltes

- (1) Anlagen zum Haushaltsplan sind
1. der Stellenplan,
 2. der Kollektenplan (§ 24 Absatz 3 Finanzgesetz EKM),
 3. die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2015“
 4. die „Übersicht über die Budgets des Haushaltsplanes 2015“.
- (2) Die Anlagen zum Haushaltsplan sind verbindlich.
- (3) Für das Haushaltsjahr 2015 werden zwei Haus- und Straßensammlungen durchgeführt.

§ 3 Plansumme

- (1) Die Höhe der Plansumme beträgt 167 700 000 Euro und wird aus folgenden für 2015 geplanten Summen gebildet (§ 2 Absatz 1 Finanzgesetz EKM):
- | | |
|--|------------------|
| 1. Kirchensteueraufkommen (netto) | 88 120 000 Euro |
| 2. Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens | 8 000 000 Euro |
| 3. Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland | 50 600 000 Euro |
| 4. Staatsleistungen | 38 400 000 Euro |
| 5. Zuführung zur Clearingrückstellung | - 6 675 000 Euro |
| 6. Zuführung zur Versorgungsrücklage | - 8 245 000 Euro |
| 7. Fonds zur Unterstützung von Erprobungsräumen | - 2 500 000 Euro |
- (2) Von der Plansumme erhalten Anteile (§ 2 Absatz 2 Finanzgesetz EKM)
- | | |
|---|------------------|
| 1. die Kirchengemeinden und Kirchenkreise | 101 357 257 Euro |
| 2. die Landeskirche | 64 553 843 Euro |
| 3. die Partnerkirchen sowie der Kirchliche Entwicklungsdienst | 1 788 900 Euro |
- (3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:
- | | |
|---|-----------------|
| 1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus | |
| a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst | 19 874 266 Euro |
| b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben, | 12 982 224 Euro |
| 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds | 2 347 016 Euro |
- (4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:
- | | |
|---|-----------------|
| 1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst | 42 488 799 Euro |
| 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben | 9 551 046 Euro |
| 3. den Verwaltungsanteil | 11 613 906 Euro |
| 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise | 2 500 000 Euro |

(5) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa AFG) wird auf 72 400 Euro festgelegt.

(6) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 167 700.000 Euro festgelegt.

§ 4 Umlage für Kirchenwald

Die von den Kirchengemeinden dem Forstausgleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 10 Euro je Hektar pro Jahr festgesetzt.

§ 5 Zuführung an die allgemeine Rücklage der EKM

Überschüsse des Verwaltungshaushaltes, die weder einer Zweckbindung noch der Budgetierung (§ 8) unterliegen, werden der allgemeinen Rücklage der EKM zugeführt.

§ 6 Vergabe von Darlehen und Bürgschaften

(1) Über die Vergabe von Darlehen und Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode. Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zur Höhe von insgesamt 12 Millionen Euro übernommen werden.

(2) Die Vergabe von Darlehen an Privatpersonen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig; dies gilt nicht für Darlehen, die im überwiegenden kirchlichen Interesse vergeben werden.

§ 7 Personalwirtschaftliche Regelung

Frei werdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre).

§ 8 Finanzbudgets

(1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden den Dezernaten des Landeskirchenamtes und dem Büro der Landesbischöfin durch den Haushaltsplan Budgets zur Bewirtschaftung zugewiesen. § 16 Absatz 2 HKRG findet keine Anwendung.

(2) Die Dezernenten und die Landesbischöfin (Budgetverantwortliche) sind für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.

(3) Für jedes Budget kann jeweils eine Budgetrücklage gebildet werden.

(4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets zu verändern und durch Verwaltungsanordnung die Einzelheiten zur Umsetzung der Budgets zu bestimmen.

§ 9
Auflösung der Clearingrückstellung

Die Zuführung an die Ausgleichsrücklage gemäß § 4 AFG i.V. mit § 21 Absatz 2 Satz 2 Finanzgesetz EKM wird ausgesetzt.

Beschluss der Landessynode zum Antrag Leutritz aus TOP 3:

Die Landessynode beschließt mit 6 Enthaltungen, den Landeskirchenrat zu bitten, die kontinuierliche Fortsetzung des Mentoring-Programms zu gewährleisten.

Beschlüsse zu TOP 7 - Haushalt und Finanzen der EKM
TOP 7.3 - Gemeindebeitragsbeschluss 2013 und 2014

Beschlussdrucksache 7.3/1 B

Die Landessynode hat am 22. November 2014 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2015 und 2016
(Gemeindebeitragsbeschluss)

Vom 22. November 2014

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz - GbG) vom 21. April 2012 (ABl. S. 146) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Für die Kalenderjahre 2015 und 2016 sind folgende Mindestbeträge zu erbitten:

1. 1,25 EUR monatlich (15,00 EUR jährlich)

volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen

2. 3,50 EUR monatlich (42,00 EUR jährlich)

Gemeindeglieder, welche nicht unter Nummer 1 fallen und neben dem Gemeindebeitrag auch Kirchensteuer zahlen

3. alle übrigen Gemeindeglieder * entsprechend ihrem Einkommen gemäß folgender Tabelle:

monatliches Einkommen in EUR (netto)	Gemeindebeitrag monatlich in EUR	Gemeindebeitrag jährlich in EUR
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00

bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00
bis 1.000	5,00	60,00

darüber je 100,00 EUR Einkommen 0,50 EUR monatlich bzw. 6,00 EUR jährlich zusätzlich.

* Das sind insbesondere Rentner und andere Gemeindeglieder, die wegen ihres geringen Einkommens oder auf Grund von Freibeträgen oder sonstigen steuerfreien Einnahmen keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen und bei denen somit auch keine Kirchensteuer einbehalten bzw. festgesetzt wird. Unter Nummer 3 fallen auch Empfänger von Arbeitslosengeld (Arbeitslosengeld I).

Beschluss zu TOP 8

Abnahme der Jahresrechnung 2013

Beschlussdrucksache DS 8.2 B

Die Landessynode hat am 21. November 2014 auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erteilt dem Landeskirchenamt der EKM für die Jahresrechnung 2013 der EKM Entlastung.

Beschluss zu TOP 9:

Evaluation Finanzgesetz – Beschluss über das Zweite Eckpunktepapier

Beschlussdrucksache DS 9/5 B

Die Landessynode hat am 22. November 2014 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses mit 39 Ja-Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen beschlossen:

1. Die Landessynode stimmt den Vorschlägen im 2. Eckpunktepapier zur Evaluierung und Anpassung des Finanzgesetzes zu. Für die Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst (Punkt 3.1. der Vorlage DS 9/2) spricht sich die Landessynode für die Variante 3 aus.
2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, auf der Grundlage des 2. Eckpunktepapiers eine Gesetzesnovelle zu erarbeiten und gemäß dem überarbeiteten Zeitplan (Anlage) vom 05.01.2015 bis 05.02.2015 zur Stellungnahme in die Kirchenkreise zu geben.
3. Im Finanzgesetz sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Kirchenkreise Mittel aus der Personalkostenrücklage des Verkündigungsdienstes entnehmen können, um Vorhaben im Rahmen von Erprobungsräumen, insbesondere zur Stärkung der Ehrenamtsarbeit zu finanzieren. Voraussetzung ist, dass die Mindestausstattung der Rücklagenhöhe (ein Drittel der jährlichen Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst) nicht unterschritten wird. Eine Verwendung für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben ist ausgeschlossen.

4. Der Landeskirchenrat wird gebeten, der Landessynode zu ihrer Frühjahrstagung im April 2015 das auf der Grundlage des Stellungnahmeverfahrens überarbeitete Finanzgesetz zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Zeitplan zur Evaluierung und Anpassung des Finanzgesetzes

Stand: November 2014

Rechtliche Grundlage: Finanzgesetz und Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz

Finanzgesetz § 33 Überprüfung

Dieses Kirchengesetz ist durch den Landeskirchenrat spätestens vier Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen. Hierzu sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu hören. Der Landessynode ist das Ergebnis vorzulegen.

Ausführungsbestimmungen zu § 33

Bei der Überprüfung soll insbesondere berücksichtigt werden, inwieweit durch die Bestimmungen des Finanzgesetzes das geistliche Leben der Gemeinde und die Verkündigung des Evangeliums befördert oder behindert werden.

Termin bzw. Zeitraum	Vorgang
bis 31.12.2013	Sammlung und Systematisierung aus den bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen und Erarbeitung von Veränderungsvorschlägen mit Begründungen (evtl. in Varianten) als erstes Eckpunktepapier
13./14.01.2014	Vorlage im Kollegium
10./11.02.2014	Vorstellung und Diskussion zum ersten Eckpunktepapier im Superintendentenkonvent
21./22.03.2014	Vorlage im Landeskirchenrat
01.04.2014 - 30.06.2014	Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen
01.07.2014 - 15.09.2014	Sichtung der Stellungnahmen und Überarbeitung des ersten Eckpunktepapieres (parallel Vorbereitung einer Gesetzesnovelle)
22./23.09.2014	Kollegium (nur Eckpunktepapier)
17./18.10.2014	Landeskirchenrat (nur Eckpunktepapier)
Landessynode 19.-22. Nov. 2014	TOP Novellierung des Finanzgesetzes; Diskussion anhand des Eckpunktepapieres und Beschlussfassung
24.11.2014 - 25.11.2014	Einarbeitung der Ergebnisse der Diskussion der Landessynode in den Entwurf der Gesetzesnovelle
02.12.2014	Vorlage des Entwurfs der Gesetzesnovelle im Kollegium

12./13.12.2014	Vorlage des Entwurfs der Gesetzesnovelle im Landeskirchenrat
05.01.2015 - 05.02.2015	Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen
06.02.2015 - 24.02.2015	Überarbeitung der Gesetzesnovelle anhand der Stellungnahmen
03.03.2015	Kollegium
20./21.03.2015	Landeskirchenrat
23.03.2015	Versand der Synodenunterlagen
Landessynode 16.-19.04.2015	Beschluss Landessynode

(Anmerkung: Der Synodale Dr. Neundorf hatte in der 1. Lesung den Antrag gestellt, in der DS 9/2 die Variante 3 durch Variante 4 zu ersetzen. Der Synodale Hannen hatte einen Antrag zum Zeitplan gestellt. Dieser wurden vom federführenden Ausschuss inhaltlich aufgenommen.

Der Antrag wurde durch den federführenden Ausschuss nicht aufgenommen. Der Synodale Dr. Neundorf erneuerte seinen Antrag in der 2. Lesung. In geheimer Abstimmung wurde der Antrag mit 18 Ja-Stimmen, 40 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Im Übrigen wurde mit dem Beschluss zu TOP 9 gleichzeitig der Antrag unter TOP 13.2. bearbeitet.)

Beschluss zu TOP 10: Entwurf zur geschlechtergerechten Formulierung des VI. Abschnitts der Kirchenverfassung der EKM

Beschlussdrucksache DS 10/3 B

Die Landessynode hat am 22. November 2014 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 7 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode nimmt den ersten Vorschlag für eine geschlechtergerecht formulierte Kirchenverfassung zur Kenntnis und gibt folgende Hinweise für die Weiterarbeit:

- Die Umformulierung muss sorgfältig geschehen, um unbeabsichtigte Änderungen am Regelungsgehalt auszuschließen.
- Auftretende inhaltliche Fragen sollen dem Prozess zur Überarbeitung der Verfassung zugeführt werden und in diesem Rahmen geschlechtergerecht formuliert werden.
- Im Interesse der Klarheit und Stringenz des Gesetzestextes soll es bei Bezeichnungen keine Wechsel der Begrifflichkeit im Rechtstext geben.
- Sowohl die inhaltliche Überprüfung als auch die geschlechtergerechte Umformulierung sollen in einem Prozess ablaufen.

Sie bittet um Berücksichtigung im Bericht zum Überarbeitungsbedarf bei der Kirchenverfassung für die Herbstsynode 2015 und bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Änderung der Kirchenverfassung.

**Beschluss zu TOP 11.1:
Wahlen in die 12. Synode der EKD, die 12. Generalversammlung der VELKD
und die 3. Vollkonferenz der UEK**

Beschlussdrucksache DS 11.1/1 B

Die Landessynode hat am 21. November 2014 auf Antrag des Wahlvorbereitungsausschusses bei 3 Enthaltungen folgende Mitglieder und Stellvertreter für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gewählt:

1.VELKD/ EKD Synodaler	Pröpstin Kristina Kühnbaum-Schmidt
1. Stellvertreter	Superintendent Friedemann Witting
2. Stellvertreter	Superintendent Ralf-Peter Fuchs
2. VELKD/ EKD Synodaler	Coleen Michler
1. Stellvertreter	Dr. Sebastian Herbst
2. Stellvertreter	Kerstin Rösel
3. UEK/ EKD Synodaler	Superintendent Andreas Piontek
1. Stellvertreter	OKR Christian Fuhrmann
2. Stellvertreter	Superintendent Michael Kleemann
4. UEK/ EKD Synodaler	Dr. Jan Lemke
1. Stellvertreter	Silke Boß
2. Stellvertreter	Dr. Christoph Maletz

(Anmerkung: Die Jugenddelegierte Barth schlug Herrn Felix Kalbe für den 2. Listenplatz anstelle von Frau Collen Michler vor. In geheimer Abstimmung entfielen bei 61 abgegebenen Stimmen 38 Stimmen auf Frau Michler und 22 Stimmen auf Herrn Kalbe. Ein Synodaler enthielt sich.)

**Beschluss zu TOP 12.1
Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKM
(Kinder- und Jugendgesetz – KiJuG)**

Beschlussdrucksache DS 12.1/4 B

Die Landessynode hat am 22. November 2014 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen folgenden Beschluss zum Kinder- und Jugendgesetz gefasst:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit folgender Änderung:

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie vertritt die Interessen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen innerkirchlich sowie gegenüber den Landtagen und Landesregierungen der Bundesländer, in der Gesellschaft und in der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. Nach Maßgabe des staatlichen Rechts benennt sie ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Jugendhilfeausschüsse der Bundesländer.“

(Anmerkung: Die Anträge der Synodalen Görbert zu § 14, Dr. Lotz zu § 3, Wendel zu § 1 und § 8 und Kerntopf zum Begriff Familie aus der 1. Lesung wurden nicht aufgenommen.)

Beschlussdrucksache DS 12.1/1 B

Die Landessynode hat am 22. November 2014 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kinder- und Jugendgesetz – KiJuG)

Vom 22. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1: Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- § 1 Der kirchliche Auftrag
- § 2 Ausrichtung der Arbeit
- § 3 Evangelische Jugend der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
- § 4 Evangelische Jugendverbände
- § 5 Gemeinsame Verantwortung der Träger und der Mitarbeitenden

Abschnitt 2: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden

- § 6 Auftrag der Kirchengemeinde
- § 7 Zusammenwirken im Kirchenkreis

Abschnitt 3: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchenkreisen

- § 8 Auftrag des Kirchenkreises
- § 9 Kreisreferentinnen und Kreisreferenten
- § 10 Kreisjugendvertretung
- § 11 Zusammensetzung und Geschäftsgang der Kreisjugendvertretung

Abschnitt 4: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche

- § 12 Auftrag der Landeskirche
- § 13 Kinder- und Jugendpfarramt
- § 14 Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer
- § 15 Konvent der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten
- § 16 Landesjugendkonvent
- § 17 Zusammensetzung und Geschäftsgang des Landesjugendkonvents

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsregelung

§ 19 Inkrafttreten

Präambel

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Teil des Verkündigungsdienstes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im kirchlichen Handlungsfeld Bildung. Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht der junge Mensch in seiner Beziehung zu Gott, zum Mitmenschen und zu sich selbst. Sie geschieht dort, wo Kinder und Jugendliche dem Wort Gottes begegnen. Junge Menschen verleihen ihrem Glauben Ausdruck und tragen so mit ihren Fragen und ihrem eigenständigen Glaubenszeugnis Wesentliches zum Weg der Kirche Jesu Christi bei.

Abschnitt 1: Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

§ 1

Der kirchliche Auftrag

(1) Getaufte und nicht getaufte junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Mitgestaltung des kirchlichen Lebens eingeladen. Durch die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollen sie zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihres Lebens befähigt und gestärkt werden,

1. um engagiert für die Menschenwürde, die Achtung der Menschenrechte und ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen einzutreten,
2. um als mündige Glieder der christlichen Gemeinde die Zukunft der Kirche mit zu gestalten und
3. um sich für die Bewahrung der Schöpfung und für die Gestaltung des Lebens in der Einen Welt in Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen.

(2) Die Arbeit beinhaltet insbesondere den Auftrag,

1. jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus in ihnen angemessener Weise zu bezeugen und sie zu einem eigenen Zeugnis zu ermutigen,
2. junge Menschen in ihren Lebensvollzügen sowie auf dem Weg zu Taufe und Konfirmation mit der biblischen Botschaft zu begleiten,
3. junge Menschen am Leben der Gemeinde und der Kirche durch Einladung zur Mitwirkung und durch partnerschaftliche Begleitung altersgerecht und angemessen im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu beteiligen,
4. jungen Menschen die Einbringung und Vertretung ihrer Interessen in Kirche und Gesellschaft durch Selbstvertretung zu ermöglichen sowie
5. Voraussetzungen für vielfältige Arbeitsformen mit jungen Menschen zu schaffen.

§ 2

Ausrichtung der Arbeit

Die Arbeit ist zielgruppen- und sozialraumorientiert auf die Lebenswelt von jungen Menschen und deren Familien ausgerichtet. Für die verschiedenen Arbeitsformen und Aktivitäten sind Gestaltungsräume zu schaffen und zu erhalten. Dazu gehören insbesondere

1. regelmäßige sowie projektbezogene Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
2. Gottesdienste mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
3. vorschulische, schulbezogene und außerschulische Formen der Kinder-, Jugend- und Familienbildung,
4. Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten,

5. die Arbeit mit Konfirmanden,
6. die Mitarbeit in kirchlichen und in gesellschaftlichen Gremien sowie
7. die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Arbeitsbereich.

§ 3

Evangelische Jugend der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

(1) Die Evangelische Jugend der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Evangelische Jugend) ist ein Jugendverband im Sinne des § 12 des Achten Buchs Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464). Als Mitglieder des kirchlichen Jugendverbands vertreten Kinder und Jugendliche ihre Interessen eigenständig in Kirche und Gesellschaft.

(2) Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Jugend wird mit der Kirchenmitgliedschaft begründet. Kinder und Jugendliche, die nicht Kirchenmitglied sind und im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes in der Jungen Gemeinde, in kirchlichen Kinder- und Jugendgruppen oder Jugendgremien regelmäßig mitarbeiten, erklären ihre Mitgliedschaft im kirchlichen Jugendverband den dafür zuständigen Gruppen- oder Gremienleitungen. Die Erklärung bedarf keiner besonderen Form.

(3) Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Jugend ist in der Regel mit Vollendung des 27. Lebensjahres beendet. Kinder und Jugendliche, die keine Kirchenmitglieder sind, können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber den dafür zuständigen Gruppen- oder Gremienleitungen beenden. Ihre Mitgliedschaft endet spätestens durch Nichtteilnahme an der Gruppen- oder Gremienarbeit über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.

(4) Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend können auch auf dem Kirchengebiet tätige evangelische Träger der freien Jugendhilfe erklären. Ihre Erklärung bedarf der Bestätigung durch die Landeskirche.

(5) Die Evangelische Jugend führt das Zeichen des Kugelkreuzes.

§ 4

Evangelische Jugendverbände

Von der Landeskirche anerkannte evangelische Jugendverbände können mit der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben beauftragt werden. Sie können mit der Evangelischen Jugend einen Dachverband bilden.

§ 5

Gemeinsame Verantwortung der Träger und der Mitarbeitenden

(1) Die kirchlichen Körperschaften sowie ihre mit dem Dienst an jungen Menschen und deren Familien betrauten Dienste, Einrichtungen und Werke stimmen die Arbeit untereinander sowie mit den Jugendverbänden ab. Sie verantworten gemeinsam den Arbeitsbereich.

(2) Die Arbeit wird von den dazu beauftragten beruflichen Mitarbeitenden im Zusammenwirken mit den ehrenamtlichen Mitarbeitenden entwickelt und durchgeführt. Die Verantwortung im Arbeitsbereich sowie für die Gewinnung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden obliegt allen Mitarbeitenden.

(3) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sollen sich die kirchlichen und die evangelischen Träger mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den weiteren staatlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe austauschen und vernetzen

Abschnitt 2: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden

§ 6

Auftrag der Kirchengemeinde

(1) Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien gehört zu den grundlegenden Aufgaben der Kirchengemeinde. Sie nimmt in ihrem räumlichen Bereich die Bedürfnisse junger Menschen wahr und fördert entsprechend den Möglichkeiten deren Beteiligung am christlichen Leben.

(2) Selbständig oder gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden sorgt sie insbesondere dafür, dass

1. junge Menschen durch eine partnerschaftliche Begleitung an der kirchlichen Gemeinschaft altersgerecht und angemessen beteiligt werden,
2. junge Menschen altersgerecht und angemessen ihre Interessen vertreten und bei Entscheidungen mitwirken können sowie
3. jungen Menschen eine altersgerechte und angemessene Teilhabe an den verschiedenen Formen der Arbeit und Aktivitäten ermöglicht werden kann.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann sich regelmäßig über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien seines Zuständigkeitsbereichs berichten lassen.

§ 7

Zusammenwirken im Kirchenkreis

(1) Die Kirchengemeinden sollen für ihre Region eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien entwickeln und im Kirchenkreis abstimmen. Dabei achten sie auf die Vernetzung ihrer Arbeit mit anderen regionalen sowie mit überregionalen Angeboten und Aktivitäten.

(2) Die Kirchengemeinden unterstützen die Qualifizierung und Begleitung der ehrenamtlichen und der beruflichen Mitarbeitenden im Kirchenkreis.

Abschnitt 3: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchenkreisen

§ 8

Auftrag des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis unterstützt, fördert und ergänzt die Arbeit der Kirchengemeinden. Er erstellt eine mit den Kirchengemeinden seines Bereichs und der Landeskirche abgestimmte Konzeption für den Arbeitsbereich und entwickelt diese fort.

(2) Die Arbeit im Kirchenkreis dient insbesondere

1. dem Erleben von Kirche als Gemeinschaft ihrer Glieder und Gemeinden,
2. der Vernetzung junger Menschen und deren Aktivitäten,
3. der Teilhabe junger Menschen an den verschiedenen Formen der Arbeit und gemeinschaftlichen Aktivitäten,
4. der Vernetzung evangelischer Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie
5. der Interessenvertretung junger Menschen.

(3) Der Kirchenkreis achtet auf die Bildung einer Kreisjugendvertretung.

§ 9

Kreisreferentinnen und Kreisreferenten

(1) Für die inhaltliche und konzeptionelle Leitung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Kirchenkreis werden Kreisreferentinnen und Kreisreferenten eingesetzt.

(2) Die Kreisreferentin oder der Kreisreferent arbeitet im Rahmen der Zuständigkeit mit den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie mit den für die anderen Dienste des Kirchenkreises Verantwortlichen inhaltlich und konzeptionell zusammen. Im Kirchenkreis trägt sie oder er insbesondere die fachliche Verantwortung

1. für die Ausgestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien als Teil des Verkündigungsdienstes,
2. für die Leitung der Mitarbeitenden des gemeindepädagogischen Dienstes,
3. für die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
4. für die Förderung der ehrenamtlichen Arbeit,
5. für die Koordinierung und Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs,
6. für die Förderung der Vernetzung und der Kommunikation zwischen den gemeindepädagogischen Arbeitsbereichen der kirchlichen Körperschaften sowie
7. für die Förderung der Vernetzung mit gesellschaftlichen Partnern.

(3) Das Nähere über den Dienst der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten wird durch eine Verordnung geregelt.

§ 10

Kreisjugendvertretung

(1) In jedem Kirchenkreis ist eine Kreisjugendvertretung für die Wahrnehmung der Belange der Evangelischen Jugend zuständig. Für benachbarte Kirchenkreise kann eine gemeinsame Kreisjugendvertretung gebildet werden.

(2) Die Kreisjugendvertretung soll in der Form eines Jugendkonvents arbeiten. Kommt ein Kreisjugendkonvent nicht zustande, nimmt dessen Aufgaben einstweilen eine Kreisjugendversammlung wahr.

(3) Zu den Aufgaben der Kreisjugendvertretung gehören insbesondere

1. die Ermöglichung und Unterstützung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben,
2. die Vernetzung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis,
3. die Unterstützung und Förderung der Vielfalt der Arbeitsformen und Aktivitäten,
4. die Beteiligung an der Festlegung der Ziele der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
5. im Rahmen der kirchlichen Ordnung die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für den Vorschlag zur Berufung der Jugendsynodalen der Kreissynode sowie
6. die Wahl von bis zu vier Delegierten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Entsendung in den Landesjugendkonvent.

(4) Die Kreisjugendvertretung soll an dem Verfahren zur Anstellung einer für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuständigen Kreisreferentin oder eines zuständigen Kreisreferenten angemessen beteiligt werden.

§ 11

Zusammensetzung und Geschäftsgang der Kreisjugendvertretung

(1) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Evangelischen Jugend sind, können als Vertreterinnen und Vertreter der Jungen Gemeinde oder der Jugendgruppen in der örtlich für die Gruppe zuständigen Kreisjugendvertretung mitwirken.

(2) Die Kreisjugendvertretung tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Sie wählt zu ihrer Leitung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Die Kreisjugendvertretung soll sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Kreiskirchenrat. Wurde eine gemeinsame Kreisjugendvertretung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 gebildet, ist die Genehmigung der Kreiskirchenräte aller beteiligten Kirchenkreise erforderlich.

Abschnitt 4: Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche

§ 12

Auftrag der Landeskirche

(1) Die Landeskirche achtet darauf, dass der kirchliche Auftrag gemäß § 1 erfüllt wird. Sie unterstützt, fördert und ergänzt die Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. In diesem Rahmen kann sie eigene Angebote der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien entwickeln und umsetzen.

(2) Zu den Aufgaben der Landeskirche gehören insbesondere die Schaffung und Gewährleistung einheitlicher und verbindlicher Rahmenbedingungen

1. für die fachliche Beratung, Begleitung und Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs,
2. für die Förderung des gemeindepädagogischen Handelns der Kirchenkreise,
3. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden des Arbeitsbereichs und
4. für die Gremienarbeit ihres Zuständigkeitsbereichs.

(3) Sie vertritt die Interessen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen innerkirchlich sowie gegenüber den Landtagen und Landesregierungen der Bundesländer, in der Gesellschaft und in der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. Nach Maßgabe des staatlichen Rechts benennt sie ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Jugendhilfeausschüsse der Bundesländer.

§ 13

Kinder- und Jugendpfarramt

(1) Das Kinder- und Jugendpfarramt ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Als Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend gewährleistet es deren Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Politik.

(2) Dem Kinder- und Jugendpfarramt obliegen die übergeordnete Fachaufsicht und die Fachberatung der Mitarbeitenden im Arbeitsbereich. Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung erfüllt es insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bearbeitung pädagogischer, theologischer und gesellschaftlicher Grundsatzfragen für die konzeptionelle Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
2. die Entwicklung von Konzeptionen für die verschiedenen Formen der Arbeit und Aktivitäten,
3. die Entwicklung einheitlicher und verbindlicher Rahmenbedingungen für den Arbeitsbereich,

4. die Ausübung der Fachaufsicht über die Kreisreferentinnen und Kreisreferenten,
5. die Geschäftsführung des Konvents der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten und des Landesjugendkonvents,
6. die Bestätigung der Erklärung evangelischer Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 3 Absatz 4,
7. die Anerkennung evangelischer Jugendverbände gemäß § 4 Satz 1,
8. die Vertretung des Arbeitsbereichs innerkirchlich sowie in den Landesjugendhilfeausschüssen der Bundesländer,
9. die Zusammenarbeit mit innerkirchlichen und außerkirchlichen Partnern sowie
10. die Berichterstattung über die Ausrichtung und Entwicklung des Arbeitsbereichs gegenüber dem Landeskirchenamt, den Organen der Landeskirche, den Gremien der Evangelischen Jugend und dem Landesjugendkonvent.

§ 14

Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer

(1) Das Kinder- und Jugendpfarramt wird von der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer geleitet.

(2) Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer trägt Sorge für die Einheit der Evangelischen Jugend. Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere

1. die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus vor dem Hintergrund der besonderen Lebenswirklichkeit junger Menschen,
2. die Wahrnehmung und Reflexion von Glaubens- und Lebensäußerungen junger Menschen,
3. die Förderung der Vernetzung und der Koordinierung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Prägungen,
4. die seelsorgerliche und inhaltliche Begleitung des Landesjugendkonvents sowie
5. die Mitwirkung in Gremien der evangelischen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.

§ 15

Konvent der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten

(1) Die Kreisreferentinnen und Kreisreferenten der Kirchenkreise bilden auf der Ebene der Landeskirche einen Konvent.

(2) Der Konvent dient der Vernetzung und Koordinierung der Arbeit der Kirchenkreise mit der Arbeit des Kinder- und Jugendpfarramts. Er fördert die Arbeit durch

1. die Beratung von Grundsatzfragen, Themen und Entwicklungen des Arbeitsbereichs,
2. die Initiierung von gemeinsamen Vorhaben, deren Begleitung und Umsetzung,
3. die Planung und Auswertung gemeinsamer Aktivitäten der Kirchenkreise sowie von Kirchenkreisen und der Landeskirche,
4. die Ermittlung des Fortbildungsbedarfs sowie
5. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Gremien und Arbeitsgruppen der evangelischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

§ 16

Landesjugendkonvent

(1) Der Landesjugendkonvent dient der Selbstvertretung der Evangelischen Jugend auf der Ebene der Landeskirche.

(2) Er vertritt die Interessen der Evangelischen Jugend in Kirche und Gesellschaft, indem er insbesondere

1. deren Teilhabe am kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben unterstützt,
2. auf die Vielfalt der Formen der Arbeit und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen achtet,
3. die Arbeit der Kirchenkreise vernetzt und die Zusammenarbeit der kirchlichen Körperschaften fördert,
4. Themen der Arbeit gegenüber dem Kinder- und Jugendpfarramt sowie gegenüber der Landessynode benennt und mit diesen erörtert,
5. Vorhaben der Landeskirche mitgestaltet,
6. sich in die ökumenische Arbeit einbringt,
7. nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung Vertreterinnen und Vertreter in die Landessynode und in die Gremien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsendet,
8. nach Maßgabe des staatlichen Rechts Vertreterinnen und Vertreter in die Gremien der staatlichen Jugendhilfe entsendet.

(3) Der Landesjugendkonvent ist zu den Entwürfen der landeskirchlichen Haushalts- und Stellenpläne für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anzuhören.

§ 17

Zusammensetzung und Geschäftsgang des Landesjugendkonvents

(1) Jede Kreisjugendvertretung entsendet bis zu vier Delegierte mit Stimmrecht in den Landesjugendkonvent.

(2) Nach seiner Konstituierung kann der Landesjugendkonvent auf Vorschlag der Delegierten bis zu zehn weitere Mitglieder der Evangelischen Jugend mit Stimmrecht hinzuberufen. Bei der Hinzuberufung sollen die Vielfalt der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Kontinuität der Arbeit des Landesjugendkonvents und die gleichberechtigte Präsenz der Geschlechter berücksichtigt werden.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendkonvents beträgt zwei Jahre.

(4) Der Landesjugendkonvent tagt mindestens einmal im Jahr.

(5) An den Tagungen des Landesjugendkonvents nehmen beratend teil:

1. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer,
2. die für den Arbeitsbereich zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Kinder- und Jugendpfarramts sowie
3. zwei vom Konvent der Kreisreferentinnen und Kreisreferenten entsandte Konventuale.

(6) Der Landesjugendkonvent gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsregelung

Die Bildung der Kreisjugendvertretungen und des Landesjugendkonvents nach diesem Kirchengesetz soll bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen sein. Bis zur Konstituierung der neu gebildeten Gremien führen die Delegierten ihr Amt entsprechend der jeweils für sie bisher geltenden Verfahrensweise fort.

§ 19
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschluss zu TOP 12.2
Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKM (MVG-AusfG-EKM)

Beschlussdrucksache DS 12.2/1 B

Die Landessynode hat am 22. November 2014 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mit 37 Ja-Stimmen bei 16 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz
über die Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz
zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD
(MVG.EKD)
und
zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes
(MVG-AusfG)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013
(Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD)

§ 1
Zustimmung

Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 425) wird zugestimmt.

§ 2
Ermächtigung

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Januar 2015 vorzusehen.

Artikel 2 **Änderung des MVG-Ausführungsgesetz (MVG-AusfG)**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz - MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 349),“ durch die Wörter „vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Wort „sowie“ gestrichen.
 - b) Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) In Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten des Diakonischen Werkes kann die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beim Landeskirchenamt beantragen, dass jeweils für die Dauer einer Amtszeit die Anwendbarkeit des § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD ausgesetzt wird. Im Antrag ist darzulegen, warum von dem Erfordernis nach Absatz 1 abgewichen werden soll. Hierbei ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und der Anzahl jener Mitarbeiter darzulegen, die einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, angehören. Der Antrag soll spätestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Wahltermin gestellt werden. Dem Antrag ist eine zuvor eingeholte schriftliche Stellungnahme der anderen antragsberechtigten Partei beizufügen. Diese hat die Stellungnahme nach Aufforderung binnen zwei Wochen abzugeben, ansonsten entfällt vorgenanntes Erfordernis nach Satz 4. Die antragstellende Partei leitet sodann ihren Antrag und die Stellungnahme über das Diakonische Werk an das Landeskirchenamt weiter.

(3) Wenn das Diakonische Werk und die jeweils andere antragsberechtigte Partei dem nach Absatz 2 gestellten Antrag zustimmen, ist dem Antrag zu entsprechen, andernfalls, entscheidet das Landeskirchenamt über den Antrag nach billigen Ermessen nach Lage der Akte. Hierbei ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und der Anzahl der Mitarbeiter, die einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, angehören, bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Das Landeskirchenamt kann in seiner Entscheidung zur Auflage machen, dass zumindest ein Mitglied oder die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

(4) Anlässlich der Übernahme neuer Einrichtungen im Diakonischen Werk oder der Übernahme neuer Arbeitsbereiche durch Einrichtungen, Werke, Verbände oder sonstiger Dienste des Diakonischen Werkes kann der übernehmende Träger beim Landeskirchenamt einen Antrag auf Aussetzung des § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD stellen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
3. Nach § 5 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3: Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 6 Einigungsstelle

(zu § 36a Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der jeweiligen Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle gebildet wird. Eine Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6 und § 6a MVG-EKD) oder eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen (§ 5 Absatz 2 MVG-EKD) können mit den jeweiligen Dienststellenleitungen durch Dienstvereinbarung eine gemeinsame Einigungsstelle für den Bedarfsfall oder eine ständige Einigungsstelle bilden. Im Übrigen greift § 36a Absatz 2 und 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.“

4. Abschnitt 3 wird Abschnitt 4 und in der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(zu §§ 54 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)“

5. § 6 Absatz 1 und 2 wird § 7 Absatz 1 und 2 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Bildung; Zusammensetzung“**

6. § 6 Absatz 3 bis 6 wird § 8 Absatz 1 bis 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Verfahren; Ablauf“**

7. § 6 Absatz 7 wird § 9 Absatz 1 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Arbeitsbefreiung; Freistellung“**

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Freistellung der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses richtet sich zudem nach der Anzahl der Mitarbeitervertretungen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen:

1–100	0,5 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten
101–150	1 Stelle der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten
ab 151	1,2 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Auf Beschluss des Gesamtausschusses kann dieses Freistellungskontingent auf mehrere Mitarbeitervertreter verteilt werden.“

8. § 6 Absatz 8 und 9 wird § 10 Absatz 1 und 2 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Kosten; jährliches Konsultationsgespräch“**

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zwischen den Vertretern der Gesamtausschüsse und des Landeskirchenrates findet jährlich ein Konsultationsgespräch zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen statt.“

9. § 7 wird § 11 und Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Über die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse die Aufgabe, die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zu berufen.“
10. § 8 wird § 12.
11. § 9 wird § 13 und in Absatz 4 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3“ ersetzt durch die Wörter „§ 12 Absatz 3“.
12. Die §§ 10 und 11 werden §§ 14 und 15.
13. Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.
14. § 12 wird § 16 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Das Kirchengesetz der EKD ist für die Prüfung der Wirksamkeit des Beschlusses der Einigungsstelle (§ 6) zuständig.“
 - b) Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „(§ 9 Absatz 7)“ werden durch die Wörter „(§ 13 Absatz 7)“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
15. Die §§ 13 und 14 werden die §§ 17 und 18.
16. Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.
17. Die §§ 15 bis 19 werden aufgehoben.
18. § 20 wird § 19.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das MVG-Ausführungsgesetz in der mit Inkrafttreten von Artikel 2 dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2015 in Kraft. Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland durch Verordnung des Rates der EKD in Kraft tritt.

(2) Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, welchen der Rat der EKD durch Verordnung als Inkrafttreten für

die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

(Anmerkung: Die beiden Anträge von OKR Grüneberg aus der 1. Lesung wurden vom federführenden Ausschuss nicht aufgenommen, während der 2. Lesung jedoch erneut gestellt. Der erste Antrag zu § 4 Abs. 2 und 3 (betr. Kirchenzugehörigkeit der Mitarbeitervertreter) wurde mit 29 Ja-Stimmen bei 24 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen abgelehnt. Der zweite Antrag zu § 10 Abs. 2 (betr. Konsultationsgespräch) wurde mit 19 Ja-Stimmen bei 34 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt. Der Antrag des Synodalen Dr. Starke auf Vertagung bis zur Frühjahrssynode 2015 wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.)

Beschluss zu TOP 12.3

Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Diakonie (ARRG.DW)

Beschlussdrucksache DS 12.2/1 B

Die Landessynode hat am 22. November 2014 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mit 42 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz
über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(ARRG-EKD)
und
zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM
(ARRG-DW.EKM)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (**Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD)

§ 1
Zustimmung

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie wird zugestimmt.

§ 2
Ermächtigung

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Januar 2015 vorzusehen.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM)

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM) vom 20. November 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2014 (ABl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen; Schriftliches Antragsrecht

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 18 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) In den Arbeitsverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder ist die Anwendung der von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 2, des Schlichtungsausschusses nach § 18 oder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann auf gemeinsamen schriftlich begründeten Antrag der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung eines Mitgliedes des Diakonischen Werkes beschließen, dass dieses Mitglied auch andere nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen anwenden kann. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission regelt die Voraussetzungen für den Beschluss nach Absatz 3 in einer gesonderten Ordnung.

(5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 3 auch nach zweimaliger Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Der Schlichtungsausschuss entscheidet abschließend.“

2. § 4 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) zwei Dienstnehmervvertreter der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände,
- b) drei Dienstnehmervvertreter der Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen und
- c) fünf Dienstgebervertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen.

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 ist ein Stellvertreter zu benennen.“

3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Entsendungsvoraussetzungen der Mitglieder und

Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Von den Dienstnehmervvertretern (§ 6) müssen insgesamt mehr als die Hälfte beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(2) Der Dienststellenleitung angehörende Mitarbeiter können nur als Dienstgebervvertreter (§ 10), Mitarbeiter in der Ausbildung hingegen weder als Dienstnehmervvertreter (§ 6) noch als Dienstgebervvertreter (§ 10) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden.“

4. § 5 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6 Vertreter der Dienstnehmer

(1) Die Dienstnehmervvertreter der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) werden von diesen entsandt.

(2) Die Dienstnehmervvertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b) werden durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt.

(3) Sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission veröffentlicht die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission.“

5. Nach § 6 werden folgende §§ 7 und 8 eingefügt:

„§ 7 Entsendung durch Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften

(1) Entsendungsberechtigt sind nur solche Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände denen mindestens 250 Mitarbeiter im diakonischen Dienst angehören. Die Mindestanzahl der Mitglieder ist gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission durch notarielle Erklärung zu versichern.

(2) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die ihnen jeweils nach Absatz 1 zustehenden Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission. Nehmen einzelne Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände die Ihnen zustehende Entsendungsrechte nicht wahr oder verzichten sie schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen entsendungsberechtigten Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände. Sie müssen spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich ihre Dienstnehmervvertreter benennen.

(3) Kommt eine Einigung über die Verteilung der ihnen jeweils zustehenden Sitze innerhalb der in § 7 Absatz 2 genannten Frist nicht zustande, entscheidet auf Vorlage der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hierbei soll das zahlenmäßige Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den jeweiligen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission berücksichtigt werden.

§ 8

Entsendung durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

(1) Kommt eine Besetzung der den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zustehenden Sitze in der Arbeitsrechtlichen nicht zustande, entsendet der Gesamtausschuss für diese Wahlperiode alle Dienstnehmervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission.

(2) Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich ihre Dienstnehmervertreter benennen.“

6. § 7 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „das Entsendungsrecht nach § 5“ durch die Worte „die ihm zustehenden Entsendungsrechte“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Klammer „(§ 9 Absatz 5 und 7 MVG-Ausführungsgesetz)“ durch „(§ 13 Absatz 5 und 7 MVG-Ausführungsgesetz)“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 wird der Verweis auf „§ 9 Absatz 10 MVG-Ausführungsgesetz“ durch „§ 13 Absatz 10 MVG-Ausführungsgesetz“ ersetzt.
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beruft durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Wahlversammlung nach Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat ein und leitet diese bis zur Wahl eines durch die Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter. Sind zur ersten Wahlversammlung weniger als die Hälfte der Vertreter gemäß Absatz 1 erschienen oder wird die nach § 4 Absatz 1 notwendige Anzahl der Dienstnehmervertreter nicht gewählt, so ist eine zweite Wahlversammlung einzuberufen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die zweite Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.“

- e) In Absatz 3 wird der Verweis auf „nach § 4 Absatz 3 und 4 sowie § 5 Satz 2 und 3“ durch „§ 5“ ersetzt.

7. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

§ 10

Vertreter der Dienstgeber

Die Dienstgebervvertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen werden vom Vorstand auf Vorschlag des diakonischen Dienstgeberverbandes entsandt.“

8. § 8 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Amtszeit“ werden die Wörter „der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission“ angefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 5 und 6“ durch die Angabe „§§ 6 und 10“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

9. § 9 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder sind, soweit sie im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission in folgender Weise freizustellen:

a) der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 1) mit 30 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter,

b) die übrigen Mitglieder mit 20 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter.

Den Stellvertretern der Mitglieder (§ 4 Absatz 2) ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einem Mitglied oder einem Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission darf, soweit es oder er im kirchlichen oder diakonischen Dienst steht, nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Dienstnehmervertreter haben, soweit sie im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind.“

10. § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Mitgliedern der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite zu wählen; der stellvertretende Vorsitzende aus den Mitgliedern der jeweils anderen Seite.“

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Eine Sitzung“ durch die Wörter „Die Arbeitsrechtliche Kommission“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 werden jeweils die Wörter „im Umlaufverfahren“ durch die Wörter „im schriftlichen Verfahren“, die Wörter „das Umlaufverfahren“ durch die Wörter „das schriftliche Verfahren“ und die Wörter „des Umlaufverfahrens“ durch die Wörter „des schriftlichen Verfahrens“ ersetzt.

11. § 11 wird § 14 und wie folgt verändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Vertreter der Dienstnehmerseite“ durch das Wort „Dienstnehmervertreter“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 9 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

12. § 12 und § 13 werden § 15 und wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgrund von Vorlagen des Vorstandes des Diakonischen Werkes sowie des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen, aufgrund von Anträgen ihrer Mitglieder oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

(2) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann mit den Stimmen von mindestens vier Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss angerufen werden.

(3) Anträge zur Beschlussfassung an die Arbeitsrechtliche Kommission sind innerhalb von drei Monaten abschließend zu behandeln, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht im Einzelfall mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder diese Frist verlängert. Wird ein Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang entschieden und hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Frist nicht verlängert, kann jede Seite mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission das Scheitern der Verhandlung erklären und den Schlichtungsausschuss anrufen.“

13. § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:

In Absatz 7 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

14. § 15 wird § 17 und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet

1. im Fall fehlender Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf einstimmigen Antrag der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 4 Satz 3),
2. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 15 Absatz 2 Satz 2),
3. bei Scheitern der Verhandlung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 15 Absatz 3 Satz 2).
4. bei Bedenken zur Mitgliedschaft von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 19).

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses entscheidet im Zweifelsfall über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel (§ 14 Absatz 2 Satz 3).“

15. § 16 wird § 18 und Absatz 2 wie folgt geändert:

Die Wörter „mindestens drei Mitglieder“ durch die Wörter „die Mehrheit seiner Mitglieder“ ersetzt.

16. § 17 wird § 19.

17. Die Überschrift „Abschnitt 5: Geltung anderen Arbeitsrechts“ wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5: Rechtsmittel“

18. §§ 18 und 19 werden aufgehoben.

19. Vor „Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20 Rechtsmittel

Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengeschicht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Der § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 bis 63 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

- 20. §§ 20 wird aufgehoben.
- 21. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Übergangsbestimmungen

(1) Das bei Inkrafttreten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes geltende diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

(2) Für die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände entsprechend § 7 Absatz 2 ihre Entsenderechte bis zum 28. Februar 2015 und der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen bis zum 31. März 2015 entsprechend § 8 Absatz 2 ausüben.

(3) Wird in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(4) Die Amtszeit der gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 1. Januar 2011 gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission endet abweichend von § 8 Absatz 1 am 30. Juni 2015.

(5) Für Mitglieder, die aufgrund bisheriger satzungsmäßiger Regelungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nicht den Anforderungen dieses Kirchengesetzes entsprechen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Verpflichtungen aus diesem Kirchengesetz vollständig erfüllt werden.“

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - 1. das Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze der EKD – ARRG-Diakonie-EKD) vom 9. November 2011 (ABI. EKD S. 323) für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,

2. das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-Zustimmungsgesetz) vom 21. April 2012 (ABl. S. 147),

(2) Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-Zustimmungsgesetz der EKD tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, welchen der Rat der EKD durch Verordnung als Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

(Anmerkung: Die beiden Anträge von OKR Grüneberg aus der 1. Lesung wurden vom federführenden Ausschuss nicht aufgenommen, während der 2. Lesung jedoch erneut gestellt. Der erste Antrag zu § 3 Abs. 3 (betr. Kirchenzugehörigkeit der an der ARK beteiligten Dienstnehmervertreter) wurde mit 18 Ja-Stimmen bei 33 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen abgelehnt. Der zweite Antrag zum § 3 Abs. 3 (betr. Antragsrecht) wurde mit 19 Ja-Stimmen bei 34 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt.)

Beschluss zu TOP 12.4

Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKM (MVG-AusfG-EKM)

Beschlussdrucksache DS 12.4/1 B

Die Landessynode hat am 22. November 2014 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 3 Enthaltungen die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM bestätigt:

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM

In § 21 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 20. November 2010 (ABl. S. 311, berichtigt 2011 S. 163) geändert durch Kirchengesetz vom 19. März 2011 (ABl. S. 114) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Amtszeit der gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM zum 1. Januar 2011 gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission endet abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 am 30. Juni 2015.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.

-
- TOP 13 - Anträge**
TOP 13.1 - Antrag des Synodalen Schulz zur Änderung des Pachtvergabeverfahrens
TOP 13.3. - Antrag der Kreissynode Erfurt betreffend Landverpachtung durch die Kirchengemeinden und Kreiskirchenämter
TOP 13.4. - Antrag der Kreissynode Egelin betreffend Pachtvergabeverfahren
TOP 13.5. - Antrag der Kreissynode Stendal auf Änderung des aktuellen Pachtvergabeverfahrens
TOP 13.6. - Antrag der Kreissynode Elbe-Fläming zur Überarbeitung des Verfahrens zur Vergabe kirchlicher Landpachtflächen
-

Beschlussdrucksache DS 13.1/2 B

Die Landessynode hat am 22. November 2014 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses mehrheitlich bei 2 Enthaltungen beschlossen:

- 1. Die Landessynode unterstützt das in der EKM bestehende Pachtvergabeverfahren. Die darin zur Anwendung kommenden veröffentlichten Kriterien sollen die Vergabe von Kirchen- und Pfarrland transparent und nachvollziehbar machen.**
- 2. Die Landessynode dankt den Antragstellern für ihr Engagement. Anhand der Anträge ist schon jetzt erkennbar, dass in einigen Punkten Veränderungswünsche bestehen. Bei der Prüfung von Änderungen ist insbesondere darauf zu achten, dass die erreichte Transparenz und Offenheit erhalten bleibt sowie der wirtschaftliche Nutzen für unsere Kirche und die Handhabbarkeit durch die Verwaltung nicht verschlechtert werden.**
- 3. Die Landessynode würdigt das Engagement der Kirchengemeinden für das Kirchenland und die jüngste Ergänzung der Vergaberichtlinien, wonach die Kirchengemeinde auch bei Pfarrland vor der Vergabeentscheidung die Möglichkeit erhält, alle ihr wichtigen Aspekte für die Bewerberauswahl einzubringen. Die Landessynode bittet die Kreiskirchenämter, auf eine gute Kommunikation zu achten und bittet die Gemeindegemeinderäte, hierfür Ansprechpartner zu benennen.**
- 4. Die Anträge DS 13.1/1, 13.3/1, 13.4/1, 13.5/1, 13.6/1, der Antrag Siegel und die Eingaben 1 und 2 (Möckern, Greiz) werden inhaltlich in die im Jahr 2016 vorgesehene Evaluation des Pachtvergabeverfahrens einbezogen. Das Ergebnis der Evaluation ist im Herbst 2016 der Landessynode vorzulegen. Näheres zur Durchführung des Evaluationsverfahrens bestimmt der Landeskirchenrat.**

(Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Siegel aus der 1. Lesung, die Vorschläge und Anmerkungen des Kirchenkreises Halberstadt in die Evaluation des Pachtvergabeverfahrens einfließen zu lassen, wurde vom federführenden Ausschuss aufgenommen. Des Weiteren werden während der 2. Lesung mehrere Anregungen vom federführenden Ausschuss redaktionell aufgenommen. Der Antrag des Synodalen Hannen wurde mit 17 Ja-Stimmen bei 24 Gegenstimmen abgelehnt. Der Synodale Kleemann zog seinen Antrag auf Streichung des letzten Absatzes in Nr. 3 zurück.)

-
- TOP 13 - Anträge**
TOP 13.2 - Antrag des Synodalen Jost Schulz zur Evaluation des Finanzgesetzes
-

Der Antrag des Synodalen Jost unter TOP 13.2. (DS 13.2/1) wurde im Zusammenhang mit TOP 9 behandelt → siehe Beschlussdrucksache 9/5 B.

Beschluss zu TOP 14.2

Zweiter Zwischenbericht der AG Handlungsfelder

Beschlussdrucksache 14.2/1 B

Die Landessynode hat am 21.11.2014 mehrheitlich bei 3 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beauftragt die Arbeitsgruppe Handlungsfelder in gleicher Zusammensetzung, wiederum in der Herbsttagung der II. Landessynode eine ausformulierte Handlungsfeldsystematik vorzulegen. Dabei sollen die in der Aussprache zu Ziel und Struktur der Arbeit mit Handlungsfeldern gegebenen Anregungen mit aufgenommen werden.

Die I. Landessynode ist sich bewusst, dass selbstverständlich für alle weiteren Schritte in diesem Themenkomplex die II. Landessynode der EKM verantwortlich ist.

Beschluss zu TOP 14.3

Bericht des Ausschusses Klima, Umwelt, Landwirtschaft

Die Landessynode hat am 22. November 2014 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen mehrheitlich bei 4 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode empfiehlt der II. Landessynode der EKM, den Ausschuss Klima, Umwelt, Landwirtschaft (KUL) als ständigen Ausschuss in ihrer Geschäftsordnung zu verankern. Dieser Ausschuss unterstützt die Arbeit der Gemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung.

(Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Dr. Lemke aus der 1. Lesung, den Ausschuss als ständigen Ausschuss in der Geschäftsordnung zu verankern, wurde vom federführenden Ausschuss inhaltlich aufgenommen.)

TOP 15 – Eingaben

Der Landessynode lagen vier Eingaben vor. Diese wurden an verschiedene Synodenausschüsse überwiesen und werden jeweils von den federführenden Ausschüssen beantwortet.

Eingabe 1 (vom Pfarramt Möckern) und Eingabe 2 (vom Kirchenkreis Greiz) wurden im Zusammenhang mit TOP 13.1. behandelt. (siehe Beschlussdrucksache DS 13.1/2 B). Federführender Ausschuss war der Haushalts- und Finanzausschuss.

Eingabe 3 vom GAMAV Diakonie (betreffend MVG-Ausführungsgesetz und ARRG) wurde im Zusammenhang mit TOP 12.3 (siehe Beschlussdrucksache DS 12.3/1 B). Federführender Ausschuss war der Rechts- und Verfassungsausschuss.

Eingabe 4 (von Glaube und Heimat) wurde zur Bearbeitung an den Haushalt- und Finanzausschuss überwiesen.

Termine:

Die Landessynode führt ihre nächsten Tagungen zu folgenden Zeiten durch:

Vorbereitungstag für die Mitglieder der II. Landessynode der EKM am **14. März 2015 in Halle**

1. Tagung der II. Landessynode – Frühjahrssynode 2015 vom **16. bis 19. April 2015 in Kloster Drübeck**

Tagung der Kreispräsidies vom **11. bis 12. September 2015 in Magdeburg**

2. Tagung der II. Landessynode – Herbstsynode 2015 vom **18. bis 21. November 2015 in Erfurt**

3. Tagung der II. Landessynode – Frühjahrssynode 2016 vom **07. bis 10. April 2016 in Kloster Drübeck**

Tagung der Kreispräsidies vom **16. bis 17. September 2016 in Kloster Volkenroda**

4. Tagung der II. Landessynode – Herbstsynode 2016 vom **16. bis 19. November 2016 in Erfurt**

Merkposten für die langfristige Planung:

Die Tagungen der Landessynode beginnen in der Regel immer 1½ Wochen nach Ostern (Frühjahrssynode) bzw. am Buß- und Betttag (Herbstsynode).

gez. Angela Knötig
Beschlussprotokollantin